WAS IST EIN VERFAHREN UND WIE VIELE VERFAHREN MÜSSEN DOKUMENTIERT WERDEN?

Informationen zum Datenschutz I März 2024

English version

Einleitung

Unternehmen unterliegen unter der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der sog. Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Das bedeutet, sie müssen positiv nachweisen, dass sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Hierzu ist eine umfassende Dokumentation der datenschutzrechtlich relevanten Themen erforderlich. Dieser Dokumentation dient auch die Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten. Nach Art. 30 Abs. 1 S. 1 DSGVO ist jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter verpflichtet, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zu führen. In dem Verzeichnis müssen dabei alle Datenverarbeitungsvorgänge aufgeführt werden, bei denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, soweit dies in die Zuständigkeit des Verantwortlichen fällt. Das Verzeichnis hat die Aufgabe, die wesentlichen Informationen zu den einzelnen Prozessen zusammenzufassen und zu dokumentieren. Gleichzeitig dient die Dokumentation auch der Selbstkontrolle. Die Pflichtinformationen, die das Verzeichnis enthalten muss, ergeben sich sodann aus Art. 30 Abs. 1 S. 2 DSGVO. Hierzu gehören unter anderem Name und Kontaktdaten vom Verantwortlichen und dessen Datenschutzbeauftragten, die Zwecke der Verarbeitung, eine Beschreibung der betroffenen Person und der im Rahmen des Prozesses verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Empfänger, denen gegenüber die Daten offegelegt werden, die Übermittlung von Daten in Drittstaaten sowie die Dauer der Aufbewahrung. Das Verzeichnis ist fortlaufend zu pflegen, damit es jeweils den aktuellen Stand der Datenverarbeitung im Unternehmen wiedergibt.

Nach der Konzeption der DSGVO ist die Erstellung und Führung des Verzeichnisses Aufgabe des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, also des Unternehmens. Der Datenschutzbeauftragte wird aber bei der Erstellung und Pflege, insbesondere im Rahmen von Risikoabwägungen und der rechtlichen Bewertung, unterstützend und beratend tätig. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation der Prozesse muss so erfolgen, dass die Aufsichtsbehörde sich, fordert sie das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten oder einzelne Verfahrensbeschreibungen an, einen ersten Eindruck verschaffen kann, ob der Verantwortliche seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachkommt. Mit Hilfe des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten kann das Unternehmen insoweit gleichzeitig nachweisen, dass die geforderte Prüfung der datenschutzrechtlichen Anforderungen für jeden Datenverarbeitungsvorgang stattgefunden hat.

Was ist ein Verfahren i.S.d. Verfahrensverzeichnisses?

Der Begriff der Verarbeitungstätigkeit wird in der DSGVO zwar mehrfach verwendet, aber nicht definiert. Der Begriff könnte sprachlich zunächst als Teilmenge des in Art. 4 Nr. 2 DSGVO definierten Begriffs der Verarbeitung aufgefasst werden, was allerdings in der Konsequenz dazu führen würde, dass pro Verarbeitung mehrere Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert werden müssten. Eine derart feine Aufspaltung führt aber schnell zu Unübersicherlichkeit, entspräche damit nicht dem Transparenzgebot und würde den sich aus Erwägungsgrund 89 ergebenden Ansatz der Entbürokratisierung konterkarieren. Der Begriff der Verarbeitungstätigkeit ist deshalb mit dem Begriff der Verarbeitung gleichzusetzen, sodass jeder Prozess im Unternehmen, bei dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, vom Grundsatz her als separates Verfahren zu dokumentieren ist.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit verschiedene Datenverarbeitungsprozesse innerhalb einer Verfahrensbeschreibung zusammengefasst werden können, sind wiederum die Ziele des Art. 30 DSGVO sowie das Transparenzgebot in den Blick zu nehmen. Auf dieser Basis können einheitliche Lebenssachverhalte und Vorgangsreihen, die durch einen gemeinsamen Zweck verbunden sind oder die Verarbeitung sehr ähnlicher Daten betreffen, gebündelt und zusammen dokumentiert werden. So muss etwa nicht für die Erstellung jedes einzelnen Word-Dokuments ein eigenes Verfahren angelegt, sondern es können insoweit thematische Gruppen gebildet und beschrieben werden. Bei der Zusammenfassung verschiedener Vorgänge sollte dort eine Grenze gezogen werden, wo die Übersichtlichkeit des einzelnen Verfahrens verloren geht. Besteht ein vom Grundsatz her einheitlicher Prozess demgegenüber aus mehreren separaten Teilprozessen, kann es sich insoweit umgekehrt auch anbieten, die Dokumentation aufzuspalten und die einzelnen Teilprozesse separat zu erfassen. Verfügt eine neu eingeführte Software etwa über verschiedene Funktionalitäten oder Anwendungen, mittels derer unterschiedliche Daten verarbeitet und verschiedene Zwecke verfolgt werden, dürfte sich ein entsprechendes Vorgehen in der Regel aus Transparenzgründen anbieten. Zusätzlich kann es sinnvoll sein, ein allgemeines, übergeordnetes Verfahren zu der Software zu erstellen, in dem auf allgemeine Themen wie Anmeldeprozesse, Berechtigungsstrukturen und die Hinzuziehung von Dienstleistern eingegangen und auf die einzelnen Funktionalitäten sowie die zugehörigen Einzelverfahren mit den weiterführenden Beschreibungen verwiesen wird.

Zur Umsetzung des in Erwägungsgrund 89 definierten Ziels der Entbürokratisierung sollen Mechanismen geschaffen werden, die es ermöglichen, sich vor allem mit solchen Datenvearbeitungsprozessen zu befassen, die wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen haben. Hieraus lässt sich ableiten, dass innerhalb des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten der Fokus insbesondere auf solche Prozesse gelegt werden sollte, die ein entsprechendes Risiko in sich bergen. Dies bedeutet für die Praxis, dass besonders risikoreiche und komplexe Verfahren besonders genau analysiert und beschrieben werden sollten. Auf die Dokumentation von Verfahren, aus denen sich weniger Risiken für die Betroffenen ergeben, kann gleichwohl nicht verzichtet werden. Bei der Dokumentation ist allgemein darauf zu achten, dass das jeweilige Verfahren so beschrieben wird, dass auch Personen, die nicht mit den konkreten Arbeitsabläufen und Datenverarbeitungsprozessen vertraut sind, die Beschreibung und dementsprechend das Verfahren verstehen.

Oberstes Ziel der Dokumentation ist es, den jeweiligen Prozess transparent darzustellen. Einzelheiten und Detailgrad der einzelnen Beschreibungen richten sich sodann vor allem nach den verarbeiteten Datenkategorien sowie nach Art, Komplexität und Risiko der jeweiligen Verarbeitungsprozesse.

Wie viele Verfahren müssen dokumentiert werden?

Wie viele Verfahren ein Unternehmen dokumentieren muss, richtet sich vor allem nach dessen Tätigkeitsbereich. Je mehr Kunden-, aber auch Mitarbeiterdaten ein Unternehmen innerhalb verschiedener Prozesse verarbeitet, desto mehr Verfahren sind zu erstellen. Abseits dieser tätigkeitsbezogenen Verfahren gibt es zudem Themen, die üblicherweise von jedem Unternehmen zu dokumentieren sind. Hierzu zählen etwa Prozesse aus der Buchhaltung oder dem Personalbereich sowie die Datenverarbeitungen im Rahmen von Standardanwendungen wie Textverarbeitungsprogrammen, Kalendern, Telefon- und E-Mail-Anwendungen.

Bei der Identifikation der zu dokumentierenden Verfahren können sich Verantwortliche an den allgemeinen Strukturen im Unternehmen orientieren. Häufig bietet sich insoweit eine Untergliederung nach den verschiedenen Abteilungen des Unternehmens an. Vor

allem in den Abteilungen, die besonders intensiv mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst sind, werden eine Vielzahl an Verfahren zu erfassen sein.

Welche Folgen drohen bei nicht ordnungsgemäßer Führung des Verfahrensverzeichnisses?

Liegt kein ordnungsgemäßes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Unternehmen vor, kann dies ein Bußgeld zur Folge haben. Relevant ist insbesondere der Fall, dass die Aufsichtsbehörde durch die Beschwerde eines Betroffenen auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich des Unternehmens oder einen konkreten Themenbereich, wie die Zusammenarbeit mit Dienstleistern im Zuge von Online-Angeboten des Unternehmens oder die Übermittlung von Daten in Drittstaaten, aufmerksam wird, und in der Folge die zugehörigen Verfahrensbeschreibungen anfragt. Kommt dann der Verantwortliche seiner Pflicht zur Führung des Verzeichnisses nicht nach, kann wegen des Verstoßes gegen Art. 30 DSGVO nach Art. 83 Abs. 4 lit. a) DSGVO eine Geldbuße von bis zu 10 Millionen Euro oder bis zu 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des Unternehmens verhängt werden.

Fazit

Innerhalb des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten müssen Unternehmen alle Prozesse dokumentieren, im Rahmen derer sie personenbezogene Daten verarbeiten. Die Erstellung des Verzeichnisses dient zum einen der Erfüllung der in Art. 5 Abs. 2 DSGVO verankerten Rechenschaftspflicht. Zum anderen können durch die Auseinandersetzung mit den einzelnen Prozessen sowie deren Dokumentation Optimierungspotenziale im Unternehmen festgestellt, weitergehende Prüferfordernisse formuliert sowie datenschutzrechtlich relevante Aspekte im Rahmen von Projekten identifiziert und deren anschließende Umsetzung strukturiert werden. Der genaue Zuschnitt der einzelnen Verfahren ist insbesondere unter Berücksichtigung des Transparenzgrundsatzes zu bestimmen. Wie viele Verfahren ein Unternehmen in Summe zu erstellen hat, richtet sich vor allem nach dem Tätigkeitsbereich des Unternehmens. Bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeit ist besonderes Augemerk auf verarbeitungsintensive Bereiche und Prozesse im Unternehmen zu legen.

Christina Prowald



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Adenauerplatz 1 33602 Bielefeld

Christina Prowald

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 980 F +49 521 96535 - 113

M christina.prowald@brandi.net